



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7526-026464

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent fordert eine Verpflichtung für die Hersteller von Wärmepumpen, die Arbeitszahl der Systemleistung für die gesamte Heizung in den Gerätedaten anzugeben. Zu dieser Thematik liegt dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 57 Mitzeichnungen und 22 Diskussionsbeiträgen vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der dort vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Hersteller von Wärmepumpen lediglich die Daten zur Wärmepumpe selbst angeben würden, obwohl Wärmepumpen nur im Zusammenspiel mit Komponenten zur Erschließung von Umweltwärme betrieben werden könnten. So reduziere der Hilfsstrom beispielsweise für die Heizungselektronik und im Falle einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe für die Grundwasserwärmepumpe die Systemeffizienz gegenüber der Effizienz der Wärmepumpe an sich. Er schlägt daher vor, dass in den Herstellerangaben zur Effizienz der Wärmepumpen entsprechende Hilfsenergien (Aufwände für Standby, Steuerung, Ventilatoren und ggf. Grundwasser- bzw. Solepumpen) berücksichtigt sein sollen. Der Petent erklärt weiterhin, dass eine analoge Berechnung aller Eingangsenergien für fossile Heizungen möglich sei und zu einer Arbeitszahl unter eins führen würde. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Inverkehrbringer von Wärmepumpen sind nach Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU zur Angabe bestimmter Daten auf dem Energielabel verpflichtet. Die jahreszeitbedingte Raumheizungsenergieeffizienz von Wärmepumpen bis zu einer bestimmten Leistungsklasse wird nach Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Europäischen Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten (Ökodesign-Verordnung) ermittelt. Die jahreszeitbedingte Raumheizungsenergieeffizienz bezeichnet den Quotienten aus dem von einem Heizgerät gedeckten Raumheizwärmebedarf für eine bestimmte Heizperiode und dem zur Deckung dieses Bedarfs erforderlichen jährlichen Energieverbrauch.

Bei Produktangaben gemäß Ökodesign-Verordnung (in Verbindung mit der Mitteilung der Europäischen Kommission 2014/C 207/02) ist die Hilfsenergie (Steuerungselektronik, Standby) und Hilfsantriebe (Ventilatoren) enthalten. Weiterhin sind mit einem pauschalen Abschlagsfaktor in Höhe von 5 Prozentpunkten Sole- und Grundwasserpumpen bereits berücksichtigt, für Öl- und Gasheizungen ist die benötigte Hilfsenergie ebenfalls enthalten.

Die Heizungsumwälzpumpe ist in keinem Fall enthalten, da es hierzu separate Ökodesign-Anforderungen gibt (die auch für Sole-Umwälzpumpen gelten).

In einer energetischen Bilanzierung für die Angabe von Gebäudedaten kann die Aufwandszahl des konkreten Systems ermittelt werden. Dabei ist es möglich, eine Aufwandszahl bezogen auf die Erzeugernutzwärmeabgabe an das Heizsystem, ohne Berücksichtigung der Wärmeverteilung, genau zu berechnen.

Zusammenfassend sieht der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund der ermittelten Sach- und Rechtslage keinen parlamentarischen Handlungsbedarf, da die vom Petenten geforderten Angaben soweit möglich in den Gerätedaten bereits enthalten sind und eine Vergleichbarkeit der Systeme ermöglichen.



Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen worden ist.